



Böhl-Iggelheim

## **Satzung der Gemeinde Böhl-Iggelheim über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in den kommunalen Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Kostenbeiträgen (Kita-Satzung) vom 13.05.2026**

Der Gemeinderat Böhl-Iggelheim hat am 13.05.2026 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), § 90 Abs. 1 des Achten Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII), § 26 Abs. 2 des Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) und § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in den jeweils geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1 Träger und Aufgaben**

(1) Die Gemeinde Böhl-Iggelheim unterhält für die Betreuung der Kinder ihrer Einwohnerinnen und Einwohner die in § 2 genannten Tageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen.

(2) Als Träger der Einrichtungen ist die Gemeinde für die Gewährleistung des Wohls der Kinder, die inhaltliche und organisatorische Arbeit der Tageseinrichtungen, die Einhaltung aller für deren Betrieb geltenden Rechtsvorschriften sowie als Arbeitgeber verantwortlich.

### **§ 2 Tageseinrichtungen und Betreuungsangebote**

Die Gemeinde Böhl-Iggelheim betreibt nachfolgende Tageseinrichtungen, in denen sich Kinder stundenweise oder ganztägig aufhalten:

- **Kindertagesstätte "Römerstraße", Römerstraße 22 (Ortsteil Iggelheim)**  
Plätze U2 ab dem 12. Lebensmonat, Plätze Ü2 bis zum Schuleintritt
- **Kindertagesstätte „Storchennest“, Am Kirchgraben 12-15 (Ortsteil Iggelheim)**  
Plätze Ü2 bis zum Schuleintritt
- **Kindertagesstätte „Kunterbunte Mäuseburg“, Schulstraße 32 (Ortsteil Böhl)**  
Plätze Ü2 bis zum Schuleintritt

- **Kinderhort „Die Füchse“, Langgasse 10 (Ortsteil Iggelheim)**  
Plätze für Schulkinder bis zum vierten Schuljahr

### **§ 3 Aufgaben**

(1) Die Aufgabe der Tageseinrichtungen umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder als Individuum und Teil einer Gruppe. In Ergänzung und Unterstützung zur Familienerziehung fördern die Tageseinrichtungen die Entwicklung der Kinder zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftlichen Persönlichkeit. Die konkrete Ausgestaltung des Leistungsangebotes orientiert sich pädagogisch an den Entwicklungsmöglichkeiten und individuellen Bedürfnissen der Kinder sowie den Lebenslagen ihrer Familien.

(2) Bei der Gestaltung des Alltags in Tageseinrichtungen sind sowohl der Wille als auch die Meinung des Kindes zu berücksichtigen, zudem erfolgt eine Beteiligung entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes.

### **§ 4 Aufnahme**

(1) In den Tageseinrichtungen können Kinder entsprechend den ausgewiesenen Plätzen (U2, Ü2, Schulkinder) und den Platzkapazitäten im Alter von 12 Monaten bis zum vierten Schuljahr betreut werden.

(2) Der Rechtsanspruch auf Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung richtet sich nach den Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Träger, vertreten durch die Leitung der Tageseinrichtung. Diese ist berechtigt, die benötigten Sachverhalte zu erfragen, schriftliche Nachweise anzufordern und soweit erforderlich, zu überprüfen.

(4) Die Aufnahme erfolgt möglichst wohnungsnah nach Einzugsgebieten. Ein Anspruch auf wohnungsnaher Betreuung besteht jedoch nicht. Grundsätzlich gilt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz nach § 24 SGB VIII als erfüllt, wenn das Kind innerhalb der Gemeinde Böhl-Iggelheim einen Betreuungsplatz erhält.

(5) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach dem Anmeldegespräch und nach der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages zum vorgesehenen Zeitpunkt. Sie wird von der Vorlage aller notwendigen Unterlagen abhängig gemacht, die in schriftlicher Form von den Eltern (Personensorgeberechtigten) bis zum Tag der Aufnahme vorzulegen sind.

(6) Die Reihenfolge der Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt nach den vom Träger festgelegten Aufnahmekriterien im Sinne des § 2 SGB VIII.

(7) Im Interesse des Kindes findet eine Eingewöhnungsphase statt. Das Nähere ergibt sich aus der Konzeption der jeweiligen Tageseinrichtung. Für Schulkinder entfällt die Eingewöhnung.

(8) Kinder mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können die Einrichtungen besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der räumlichen, sachlichen und personellen Rahmenbedingungen Rechnung getragen werden kann.

(9) Die Eltern (Personensorgeberechtigten) verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 5 Aufnahmekriterien**

(1) Die maximale Anzahl und Art der Betreuungsplätze in den Tageseinrichtungen sind in der jeweiligen Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII festgelegt. Liegen mehr Anmeldungen vor als freie Plätze vorhanden sind, erfolgt die Aufnahme der angemeldeten Kinder nach den Grundsätzen der sozialen und pädagogischen Dringlichkeit im Einzelfall, insbesondere unter Beachtung der aufgeführten Prioritätskriterien:

1. Kinder bei denen der Tatbestand der Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) vorliegt und Kinder, bei denen nach erfolgter Überprüfung durch den sozialen Dienst der Tatbestand einer Förderung des Kindeswohls gemäß § 27 SGB VIII (Hilfen zur Erziehung) erfüllt ist,
2. Kinder, die aufgrund ihres Alters vorrangig aufzunehmen sind,
3. Kinder bei denen die soziale und familiäre Situation der Eltern (insbesondere Alleinerziehenden Status, Berufstätigkeit, Förderbedarf, Wohnortnähe) besondere Berücksichtigung findet,
4. Kinder, die bereits als U2-Kind eine Einrichtung besuchen und in den Betreuungsbereich Ü2 wechseln,
5. Geschwisterkinder,
6. Kinder, bei denen ein besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf zu berücksichtigen ist,
7. sonstige Gründe.

(2) Im Einzelfall können die Kriterien anders gewichtet werden.

## **§ 6 Besuch der Tageseinrichtungen, Öffnungs- und Schließzeiten**

(1) Die Tageseinrichtungen sind regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der einrichtungsinternen Schließzeiten geöffnet.

(2) Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Arbeit soll die Tageseinrichtung regelmäßig besucht werden.

(3) Die Kinder sind innerhalb der einrichtungsinternen Bring- und Abholzeiten, jedoch nicht vor der Öffnung zu bringen und spätestens mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit gelten besondere Absprachen.

(4) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung, zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten, Streik) geschlossen bleiben, werden die Eltern (Personensorgeberechtigten) hiervon unverzüglich unterrichtet.

## **§ 7 Betreuungsbeiträge**

(1) Der Besuch der Tageseinrichtungen ab Vollendung des zweiten Lebensjahres bis zu dem Beginn des Schulbesuchs ist beitragsfrei.

(2) Für Kinder unter zwei Jahren und Schulkinder sind monatliche Beiträge zu entrichten, die nach Einkommen der Eltern (Personensorgeberechtigten), Betreuungsdauer und der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder im gleichen Haushalt berechnet werden. Die Höhe der Beiträge legt der Jugendhilfeausschuss des Rhein-Pfalz-Kreises in seinen Richtlinien in den jeweils geltenden Fassungen fest.

(3) Die Einordnung in die jeweilige Einkommensstufe wird von der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis vorgenommen und den Eltern (Personensorgeberechtigten) mitgeteilt. Auf dieser Grundlage erhebt der Träger sodann den jeweiligen Betreuungsbeitrag. Die Einordnung gilt grundsätzlich bis zum Ende des laufenden Betreuungsjahres. Mit Beginn eines neuen Betreuungsjahres wird die Einordnung neu vorgenommen.

(4) Legen die Eltern (Personensorgeberechtigten) die zur Festsetzung des Betreuungsbeitrages erforderlichen Unterlagen innerhalb einer durch den Träger festgesetzten Frist nicht vor, wird jeweils der geltende Höchstbetrag fällig.

## **§ 8 Verpflegung**

(1) Für die Mittagsverpflegung der Kinder wird ein monatlicher Beitrag erhoben, diese ist auch für beitragsfreie Kinder (Ü2) zu entrichten.

(2) Der Beitrag für die Mittagsverpflegung beträgt pauschal 60,00 EUR pro Monat pro Kind. Eine anteilige Staffelung nach Essenstagen ist möglich, sofern das Kind die Einrichtung regelmäßig nur an einzelnen Tagen besucht. Hierbei betragen die monatlichen Beiträge

1. für einen Essenstag: 12,00 EUR,
2. für zwei Essenstage: 24,00 EUR,
3. für drei Essenstage: 36,00 EUR,
4. für vier Essenstage: 48,00 EUR,
5. für fünf Essenstage: 60,00 EUR.

(3) Für das gemeinsame Frühstück, Obst, Rohkost und Getränke sind in den Kindertagesstätten Römerstraße, Storchennest und Kunterbunte Mäuseburg jährlich pauschal 2,00 EUR pro Monat pro Kind zu entrichten.

(4) Für die Verpflegungspauschalen können Eltern (Personensorgeberechtigte) über das Paket Bildung und Teilhabe bei der jeweils zuständigen Behörde (Jobcenter/Kreisverwaltung) schriftlich eine Ermäßigung beantragen.

## **§ 9 Beginn und Ende der Zahlungspflicht**

(1) Ein Betreuungsjahr umfasst abrechnungstechnisch zwölf Monate und beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

(2) Die Betreuungsbeiträge sowie die Verpflegungspauschalen nach den §§ 7 Abs. 2 und 8 Abs. 1 und 2 sind zum 01. des laufenden Monats fällig, frühestens jedoch nach Zugang des entsprechenden Bescheides. Die Beiträge sind immer für den vollen Monat zu entrichten.

(3) Die Verpflegungspauschale nach § 8 Abs. 3 wird jährlich am 01.08. fällig, frühestens jedoch nach Zugang des entsprechenden Bescheides. Der Beitrag ist immer für ein volles Kitajahr zu entrichten. Satz 2 gilt auch bei einer unterjährigen Aufnahme in eine Tageseinrichtung.

(4) Beitragsschuldner sind die Eltern (Personensorgeberechtigten), in deren Haushalt das Kind lebt, das den Betreuungsplatz und das Verpflegungsangebot in Anspruch nimmt oder wer die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes beantragt hat. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind abgemeldet bzw. vom Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen wird.

(6) Das Fernbleiben des Kindes von der Tageseinrichtung aufgrund von Krankheit oder sonstigen Gründen begründet keinen Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung eines anteiligen Betreuungsbeitrages. Satz 1 gilt auch für die vorübergehende Schließung einer Tageseinrichtung wegen höherer Gewalt oder Streik.

(7) Die Zahlungen erfolgen per Lastschriftinzug. Hierfür ist vom Zahlungspflichtigen ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Die Elternbeiträge zieht die Gemeindekasse zum Fälligkeitstermin vom Konto des Zahlungspflichtigen ein. Rückbuchungskosten, z. B. bei nicht ausreichender Deckung des Kontos, gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

## **§ 10 Aufsichtspflicht**

(1) Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes des Kindes in der Tageseinrichtung einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen, Veranstaltungen und Ähnliches. Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht den Eltern (Personensorgeberechtigten).

(2) Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das pädagogische Personal in den Räumen der Tageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Elternteils (Personensorgeberechtigten). Haben die Eltern (Personensorgeberechtigten) erklärt, dass das Kind den Weg nach Hause alleine zurücklegen darf, endet die Aufsichtspflicht mit Verlassen der Tageseinrichtung.

(3) Die Eltern (Personensorgeberechtigten) entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Wird das Kind nicht von einem Elternteil (Personensorgeberechtigten) oder einer abholberechtigten Person abgeholt, ist eine gesonderte schriftliche Benachrichtigung erforderlich. Leben die Eltern (Personensorgeberechtigten) getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

(4) Verlässt das Schulkind allein oder in Kleingruppen während der Betreuungszeit die Tageseinrichtung ohne Fachpersonal, liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern (Personensorgeberechtigten). Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Einwilligung der Eltern (Personensorgeberechtigten) für das Verlassen der Tageseinrichtung.

(5) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge, Umzüge) mit den Eltern (Personensorgeberechtigten) sind diese grundsätzlich aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

## **§ 11 Versicherung**

Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen des SGB VII sind die Kinder gesetzlich gegen Unfall versichert

1. auf dem direkten Weg zur oder von der Tageseinrichtung oder dem Ort, an dem eine Veranstaltung der Einrichtung stattfindet,
2. während des Besuchs der Tageseinrichtung,
3. bei Ausflügen und Besichtigungen sowie bei Veranstaltungen, die von der Tageseinrichtung organisiert sind.

## **§ 12 Elternmitwirkung**

Die Eltern (Personensorgeberechtigten), deren Kinder eine Tageseinrichtung besuchen, wirken nach den Bestimmungen des KiTaG sowie den gültigen Landesverordnungen durch die Elternversammlung, den Elternausschuss und den Kitabeirat an der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit der Tageseinrichtung mit.

## **§ 13 Krankheitsfälle, Medikamentengabe**

(1) Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer ansteckenden Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetzes, sind die Eltern (Personensorgeberechtigten) verpflichtet, die Tageseinrichtung umgehend zu informieren, spätestens am darauffolgenden Tag der Erkrankung. Die Leitung der Tageseinrichtung unterrichtet die Eltern (Personensorgeberechtigten) vor der Aufnahme des Kindes über ihre Mitwirkungsverpflichtungen und über die zu ergreifenden Maßnahmen bei entsprechenden Erkrankungen. Der Besuch der Tageseinrichtung ist in diesem Falle ausgeschlossen.

(2) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit, auch in der Familie, die Tageseinrichtung wieder besuchen kann, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts vorzulegen.

(3) Auch bei anderen akuten Krankheiten wie Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber ist ein Besuch der Tageseinrichtung nicht gestattet. In schwerwiegenden Fällen kann die Leitung im Einvernehmen mit dem Träger den Besuch eines kranken Kindes untersagen.

(4) In den Tageseinrichtungen dürfen Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden. Im Einzelfall können Notfallmedikamente oder lebensnotwendige Medikamente (z.B. bei Diabetes) verabreicht werden; dies nur in Absprache mit der Leitung der Tageseinrichtung und mit ärztlicher Bescheinigung. Die Angabe der Dauer und der Dosierung sowie eine Einweisung des pädagogischen Personals durch den behandelnden Arzt, sind erforderlich. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern (Personensorgeberechtigten) muss vorliegen.

(5) Das pädagogische Personal wird in regelmäßigen Abständen (alle zwei Jahre) als Ersthelfer geschult. Sie leisten Erste Hilfe und kontaktieren bei Bedarf die Eltern (Personensorgeberechtigten) und den Notdienst. Bei plötzlich auftretenden Krankheiten, wie z.B. allergische Reaktion, Fieberkrampf oder anderen Ereignissen, bei denen eine unverzügliche medizinische Versorgung einzuleiten ist, wird eine sofortige rettungsdienstliche bzw. notärztliche Versorgung angefordert.

## **§ 14 Abmeldung und Ausschluss**

(1) Eine Abmeldung ist grundsätzlich nur mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich. Sie ist schriftlich mit Unterschrift der Eltern (Personensorgeberechtigten) bei der Leitung der Tageseinrichtung abzugeben. Satz 1 gilt auch für die Mittagsverpflegung nach § 8.

(2) Für Kinder, die in die Grundschule oder in eine weiterführende Schule wechseln und bis zum Ende des Betreuungsjahres die Tageseinrichtung besuchen, ist keine schriftliche Abmeldung erforderlich.

(3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist ein Wechsel in eine andere kommunale Tageseinrichtung im Einzelfall möglich, sofern ein freier Platz zur Verfügung steht. Über den Wechsel entscheidet der Träger, vertreten durch die Leitung der Tageseinrichtung. Ein Rechtsanspruch auf einen Wechsel in eine andere Tageseinrichtung besteht nicht.

(4) Der Träger der Tageseinrichtung kann ein Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende ausschließen, insbesondere wenn

1. das Kind die Einrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von länger als sechs Wochen unentschuldig nicht mehr besucht hat,

2. die Betreuungsbeiträge oder die Verpflegungspauschalen für zwei aufeinander folgende Monate trotz schriftlicher Mahnung nicht entrichtet wurden,

3. wiederholt Mitwirkungspflichten der Eltern (Personensorgeberechtigten) nicht beachtet werden,

4. dem Träger nachweislich bekannt wird, dass die Eltern (Personensorgeberechtigten) mit dem Kind aus dem Einzugsbereich des Trägers weggezogen sind ohne den Betreuungsplatz zu kündigen,

5. erhebliche, nicht ausräumbare Auffassungsunterschiede über das Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungskonzept zwischen Eltern (Personensorgeberechtigten), Träger und Leitung bestehen, so dass eine angemessene Förderung der Gesamtentwicklung des Kindes trotz mehrfacher Einigungsbemühungen nicht mehr

möglich und die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses dem Träger nicht zumutbar ist,

6. das Kind besonderer Hilfen bedarf, die von der Tageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht geleistet werden kann,

7. das Kind Verhaltensmuster einer massiven Selbst- oder Fremdgefährdung zeigt, die unter Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Einrichtung nicht abgestellt werden können,

8. eine Impfung des Kindes nach dem Masernschutz- und Infektionsschutzgesetz nicht nachgewiesen wird,

9. die Einrichtung geschlossen wird.

## **§ 15 Datenschutz**

Zur Aufnahme der Kinder in eine Tageseinrichtung ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien erforderlich. Die Datenverarbeitung richtet sich nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung am 01.08.2026 in Kraft.

Böhl-Iggelheim, 13.05.2026

gez. Peter Christ

Bürgermeister

## **Hinweise:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der

Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.